

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1133 - 1134

Steht die Versicherung eines ein für alle Male
vereideten Sachverständigen in seinem schriftlichen
Gutachten, er nehme dasselbe auf den von ihm
geleisteten Eid, der Vereidigung desselben gleich?

Kann der hierin liegende Verstoß, wenn er nicht gerügt
ist, in höherer Instanz geltend gemacht werden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vorsitzenden, sowie den ersuchten oder beauftragten Richter nicht hindert, unter Umständen nach seinem Ermessen von dem als Regel aufgestellten Hergang bei Vernehmung der Zeugen abzugehen. Ueberdies würde die Rüge eines bei Vernehmung der Zeugen etwa vorgekommenen formellen Verstößes durch § 267 der C.P.O. ausgeschlossen sein, da Beklagte den Mangel in den mündlichen Verhandlungen vom 13. Juni 1884 und 26. Juni 1885 zu rügen in der Lage war und nicht gerügt hat. —

Nr. 134.

Steht die Versicherung eines ein für alle Male vereideten Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten, er nehme dasselbe auf den von ihm geleisteten Eid, der Vereidigung desselben gleich? Kann der hierin liegende Verstoß, wenn er nicht gerügt ist, in höherer Instanz geltend gemacht werden?

C.P.O. §§ 367, 375, 376, 267.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 1. Mai 1886 in Sachen L. und Gen., Beklagte, wider S. und Gen., Kläger. V. 20/76.)

Auf den Einspruch der Beklagten ist das Versäumnisurtheil des Reichsgerichts, welches die Revision der Beklagten wider das verurtheilende Erkenntniß des Kammergerichts zurückweist, aufrecht erhalten.

Entscheidungsgründe:

Der prozessuale Angriff der Kläger ist in folgender Weise begründet. Das Berufungsgericht hat über die Behauptungen der Kläger mittels Beschlusses vom 9. Dezember 1884 Beweis be-
schlossen, und zwar:

durch Erforderung eines schriftlichen Gutachtens des Bauinspektors W., welcher zu ersuchen ist, unter Zuziehung der Parteien das fragliche Gebäude zu besichtigen, und die Richtigkeit seines Gutachtens unter Berufung auf den von ihm ein für alle Male geleisteten Sachverständigeneid zu versichern.

Der p. W. hat das erforderte schriftliche Gutachten eingereicht. Der Schluß desselben lautet:

Die Richtigkeit des vorstehenden Gutachtens versichere ich auf den von mir ein für alle Mal geleisteten Eid als gerichtlicher Sachverständiger in Bausachen.

In der Schlußverhandlung ist der Inhalt des W.'schen Gutachtens von den Parteien vorgetragen. Weder das Sitzungsprotokoll

noch der Thatbestand des Berufungsurtheils lassen ersehen, daß von den Parteien ein Mangel in Betreff der Vereidigung des Sachverständigen gerügt ist.

Die Beklagten machen jetzt geltend, daß der Berufungsrichter die §§ 367, 375, 376 C.P.D. verletzt habe, weil sein Urtheil auf dem nicht beeidigten schriftlichen Gutachten des p. W. beruhe. Sie führen aus, daß auch im Falle des § 376 C.P.D. die vorgängige Ableistung des promissorischen Eides, resp. die mündlich erklärte Berufung auf den ein für alle Mal geleisteten Eid vorausgesetzt werde.

Der Angriff ist jedoch nicht begründet.

Den Beklagten muß zwar darin beigestimmt werden, daß beim Sachverständigenbeweis die Vereidigung der Sachverständigen, oder die Berufung derselben auf den ein für alle Mal geleisteten Eid nach C.P.D. § 375 regelmäßig der Abgabe des Gutachtens vorangehen soll, und daß die Erklärung des Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten, er nehme dasselbe auf den von ihm ein für alle Mal geleisteten Eid der Vereidigung oder der Berufung auf den Eid vor dem Richter nicht gleich steht. Der § 375 a. a. D. bestimmt jedoch weiter, daß die Vereidigung nicht stattfindet, wenn beide Parteien auf dieselbe verzichten. Und gleiche Wirkung mit dem ausdrücklichen Verzicht wird in der C.P.D. § 267 bei dispositivem Prozeßrecht, um welches es sich hier handelt, der Unterlassung einer Rüge bei Verletzungen einer das Verfahren oder die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift beigelegt. Wollte man nun auch mit den Beklagten davon ausgehen, daß die Vereidigung des Sachverständigen W. an sich hätte erfolgen müssen, hier jedoch unterblieben ist, so würde dieser Mangel dennoch geheilt sein, weil die Beklagten in der Schlußverhandlung ihn nicht gerügt haben, obgleich sie erschienen waren und den Mangel aus den ihnen mitgetheilten Abschriften des Beweisbeschlusses und des Gutachtens kannten oder kennen mußten. Dies Resultat würde sich selbst dann nicht ändern, wenn man, wie Beklagte meinen, schon in der Anordnung des Vorderrichters, daß W. die Berufung auf den ein für alle Mal geleisteten Eid in dem schriftlichen Gutachten abgeben solle, einen Verstoß gegen Prozeßvorschriften finden könnte, da auch in diesem Falle eine Heilung des Mangels wegen unterlassener Rüge gemäß C.P.D. § 267 anzunehmen wäre. (Die weiteren Entscheidungsgründe interessiren nicht.)